

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 10.10.2024

Nr. 25/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
141	Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz; Flurneuordnung Konnersreuth 2	150
142	Stadt Arzberg; Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 26.09.2024	150
143	Stadt Hohenberg a. d. Eger; Bauleitplanung; Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Neuenmühle	151
144	Markt Schirnding; Bauleitplanung; Erlass einer Einbeziehungssatzung Nr. 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Arzberger Straße“	151
145	Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	152

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Flurneuordnung Konnersreuth 2  
Markt Konnersreuth, Stadt Waldsassen, Landkreis Tirschenreuth

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Konnersreuth 2 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz statt am:

**Donnerstag, 07.11.2024, um 19:00 Uhr,**

**Ort: Informations- und Begegnungszentrum Schafferhof, Hauptstraße 20, 95692 Konnersreuth.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Besitzstandsgruppen sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortsteile des Marktes Konnersreuth als Besitzstandsgruppe Eigentümer

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortsteile des Marktes Konnersreuth als Besitzstandsgruppe aktive Landwirte bzw. Bewirtschafter

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für den Ortsteil Groppenheim der Stadt Waldsassen

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Tirschenreuth, 30.09.2024

gez. Carsten Götz

Nr. 142

Stadt Arzberg

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 26.09.2024**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), erlässt die Stadt Arzberg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 24.05.2024 (Kreisamtsblatt Nr. 15/2024 vom 04.04.2024) wird wie folgt geändert:

§1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf öffentlichen Straßen in der Stadt Arzberg.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arzberg, 26.09.2024  
Stadt Arzberg

gez. Stefan Göcking; Erster Bürgermeister

Stadt Hohenberg a. d. Eger;

### **Bekanntmachung**

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger;  
Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Neuenmühle

Der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger hat in der Sitzung vom 17.09.2024 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Neuenmühle beschlossen.

In der gleichen Sitzung hat der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger den Entwurf der Außenbereichssatzung vom 13.09.2024 einschließlich Lageplan gebilligt.

Anlass für das Bauleitplanverfahren ist der geplante Abriss und die anschließende Errichtung eines neuen Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 191/3 der Gemarkung Neuhaus. Der Gemeindeteil Neuenmühle ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Hohenberg a. d. Eger ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der Außenbereichssatzung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung des Vorhabens geschaffen werden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,8 ha und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 191 TF, 191/3, 191/4 TF und 191/10 TF Gemarkung Neuhaus.

Der Satzungsentwurf mit Lageplan liegt in der Zeit vom

**21. Oktober 2024 bis 20. November 2024**

in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, im Zimmer 01 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 11.00 Uhr), öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der barrierefreie Eingang zum Rathaus befindet sich an der Rückseite des Gebäudes.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Satzungsentwurf in der Fassung vom 13.09.2024 sind während des o. g. Zeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Hohenberg a. d. Eger ([www.hohenberg.info](http://www.hohenberg.info)) unter „Wirtschaft & Wohnen → Bauleitplanung“ veröffentlicht. Zusätzlich sind diese Informationen über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern zur Bauleitplanung ([www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

#### Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hohenberg a. d. Eger, 01.10.2024  
Stadt Hohenberg a. d. Eger

gez. Jürgen Hoffmann; 1. Bürgermeister

Markt Schirnding;

### **Bekanntmachung**

Bauleitplanung des Marktes Schirnding;  
Erlass einer Einbeziehungssatzung Nr. 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Arzberger Straße“

Der Marktgemeinderat Schirnding hat mit Beschluss vom 19.06.2024 ein Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung Nr. 3 für den Bereich „Arzberger Straße“ eingeleitet. Dies erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

In der Sitzung am 18.07.2024 hat der Marktgemeinderat den Entwurf der Einbeziehungssatzung vom 15.07.2024 gebilligt.

Anlass für das Bauleitplanverfahren ist ein vorliegender Antrag auf Wohnhausanbau und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 222, Gemarkung Schirnding. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan des Marktes Schirnding derzeit als „Fläche für die Erwerbsgärtnerei“ dargestellt.

Mit dem Erlass der Einbeziehungssatzung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung des Bauvorhabens und eine damit verbundene mögliche geänderte Weiternutzung des Grundstücks nach Aufgabe des Gärtnereibetriebes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 222, Gemarkung Schirnding mit einer Fläche von 5.373 m<sup>2</sup>.

Der Satzungsentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

**21. Oktober 2024 bis 20. November 2024**

in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, im Zimmer 01 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 11.00 Uhr), öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der barrierefreie Eingang zum Rathaus befindet sich an der Rückseite des Gebäudes.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Satzungsentwurf in der Fassung vom 15.07.2024 sind während des o. g. Zeitraums auch auf der Internetseite des Marktes Schirnding ([www.schirnding.info](http://www.schirnding.info)) unter „Wirtschaft & Wohnen → Bauleitplanung“ veröffentlicht. Zusätzlich sind diese Informationen über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern zur Bauleitplanung ([www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

#### Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schirnding, 07.10.2024  
Markt Schirnding

gez. Karin Fleischer; 1. Bürgermeisterin

Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Am Plärrer für das Haushaltsjahr 2024

## I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	88.200 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	189.000 €

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

a) Betriebskostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

88.000 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

Stadt Wunsiedel:	44.000 €
Markt Thiersheim:	44.000 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 10.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 02. Oktober 2024 Nr. 20 – 9413 erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 6, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 08. Oktober 2024  
Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer

gez. Nicolas Lahovnik; Zweckverbandsvorsitzender